

E 15, 25, wie pedagen,

409.

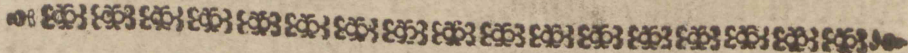
<sup>10.</sup>  
D e r d i n a n k

25

E. Rahts

Die Korn-Capitains

angehende.



D A N T Z I G /

Gedruckt durch E. E. Rahts und des Gymnasii  
Buchdruckern /  
Johann-Zacharias Stollen/  
Anno 1696.

**N**achdem die Kauffmannschafft gegenst die Korn-Capitains verschiedene gravamina eingebracht / und über die bey Ihnen vorgehende Mißbräuche sich beklaget ; Als hat S. M.acht zu abstellung derselben folgende Verordnung gemacht :

I.

Sollen beyrn Abarbeiten von Anfang biß zu Ende der Arbeit allemahl zum wenigsten zwee ne Capitains, nemlich einer auff dem Speicher und der ander auff dem Bording oder Schiffe aufzuwarten / und auff die Arbeiter / damit das getreyde im abtragen zum Schaden des Kauffmanns nicht verwahrloset / sondern gutt und unbeschädigt in die Schiffe und Bordinge gebracht werden möge / auffsicht zu haben schuldig seyn / bey verlust des Lohnes / den sie von solcher Arbeit von dem Kauffmann zugewarten haben.

II.

Soll der Kauffmann bey der AUFF- Arbeit an keine Compagnie gebunden / sondern demselben frey und zugelassen seyn / so wol welche Parthey

they als auch welchen auß der Parthey er will/anzunehmen und wird derselbe Capitain, welchen der Rauffman angenommen/ die andern alle aus derselben Parthey/ mit zu der Arbeit zu ziehen und zunehmen schuldig seyn. Der nun von ihnen bey der Arbeit von Anfang bis zu Ende derselben sein Gebühr gethan/ wird auch sein Antheil von dem Lohn zu geniessen haben/ der aber von ihnen sich der Arbeit entzogen/ und das seinige dabey nicht verrichtet/ der soll auch von dem Lohn ausgeschlossen seyn und nichts davon participiren.

III.

Soll kein Korn-Capitain einen Krug zu halten befugt seyn. So sollen auch keine Säcke im Kruge ausgegeben werden/sondern die Capitains dieselbigen aus dem Kruge oder sonst wo, abzuholen/die Arbeiter auff öffentlichem Markte oder auff den Brücken anzunehmen/ zu bedingen/ und daselbst auch die Säcke ihnen auszutheilen schuldig seyn. Was die Zahlung betrifft/ so kan dieselbe für diese Zeit/ bis ein bequemer Orth dazu wird gefunden werden/ im Kruge geschehen.

Sollen

## IV.

Sollen denen Korn-Trägern von der Arbeit  $2\frac{1}{2}$  gr. von der Last / und zwar zu jeder Jahreszeit / es sey viel oder wenig zu thun / gegeben werden.

## V.

Da jemand dieser Verordnung in einem und dem andern sich nicht gemäß verhalten würde / oder auch sonst zwischen denen Korn-Capitainen und denen Arbeitern / oder auch unter ihnen selbst irgend ein Zwist entstehen sollte / wird der verordnete Junfft-Herr denselben zu entscheiden / und die Verbrecher abzustraffen haben. Injurien aber und Schlägereyen gehören an die ordentliche Rempfer.

Hey diesem allen aber will Ihm E. Rath expressè vorbehalten haben die obgeschriebene Punctanach befindlichen Umständen zu ändern / zu bessern / zu vermehren und zu vermindern.  
Actum auff Unserm Rathhause den 28. Martii 1696.

Burgermeistere und Rath  
Der Stadt Danzig.